

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 14. April 2021

**400. Verordnung über die Steuerbefreiung von Einrichtungen
der beruflichen Vorsorge; Aufhebung**

Die Verordnung über die Steuerbefreiung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vom 12. November 1986 (LS 631.31) wurde gestützt auf § 16 lit. f Abs. 2 des Steuergesetzes vom 8. Juli 1951 (LS 631.1) erlassen und regelt die Voraussetzungen der Steuerbefreiung von Pensionskassen und vergleichbaren Vorsorgeeinrichtungen. Aufgrund der in der Zwischenzeit in Kraft getretenen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1) ist die Verordnung überholt und kann aufgehoben werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über die Steuerbefreiung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vom 12. November 1986 wird auf den 1. Juli 2021 aufgehoben. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Aufhebung erneut entschieden.

II. Gegen Dispositiv I dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli